10. Das Telegraphenwesen.

Um das Telegrapheninstitut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der deutsch-österreichische Telegraphenverein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

das Kaiserthum Oesterreich,
= Königreich Preußen,
= = Baiern,
= = Sachsen,
= = Würtemberg,
= = Hannover,
= = der Niederlande,
= Großherzogthum Baden,
= = Mecklenburg-Schwerin,

während für alle übrigen deutschen Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphenlinien der Beitritt offen gehalten ist.

Nächstdem steht das deutsch-österreichische Telegraphennetz mit den Linien auswärtiger Staaten und mehrerer Privatgesellschaften in Verbindung, nämlich:

1) Mit den Staatstelegraphenlinien von Belgien, Frankreich, der Schweiz, Sardinien, den italienischen Staaten, Modena, Parma, Toscana, dem Kirchenstaat, dem Königreiche beider Sicilien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Spanien, Serbien, der Moldau, der Wallachei, Braunschweig und Lübeck.

2) Mit den Privat-Telegraphenlinien der großbritannischen und irländischen Telegraphencompagnieen mittels der unterseeischen Telegraphen zwischen Haag und Orfordneß, zwischen Ostende und Dover und zwischen Calais und Dover;

der niederländischen Telegraphengesellschaft zwischen Amsterdam-Helder und Rotterdam-Brouwershafen;

der Altona-Kieler Eisenbahn-Telegraphen-Gesellschaft;

der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft zwischen Frankfurt a. M. und Wiesbaden, sowie der Hamburg-Curhavener und der Bremen-Curhavener Telegraphencompagnie.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Benutzung der Telegraphen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

2) Die Telegraphenbeamten sind auf Bewahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3) Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatzimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens versagt.

4) Jede Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzung und deutlich geschrieben sein. Jeder Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

5) Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen.

6) Zum Niederschreiben der Depeschen darf nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden, auch dürfen keine Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen darin vorkommen.

7) Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Vervollständigung, resp. Umschreibung zurückgegeben.

8) Privatdepeschen können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein. Auch ist nach gewissen Stationen die englische Sprache zulässig.

9) Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Getreidepreise u. s. w. gestattet.

10) Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, sind von der Annahme auszuschließen.

Tarifirung.

Im Vereinsverkehr werden nur die Depeschen des Telegraphendienstes frei befördert, alle anderen Depeschen, sowohl Staats- als Privatdepeschen, unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßstation.

Der Berechnung der Telegraphengebühren für die Beförderung von Staats- oder Privatdepeschen innerhalb des Vereinsgebietes wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenzstation, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche. Hat sie über 100 bis einschließlich 125 Worte, so wird sie als vierfache Depesche gerechnet u. s. f.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung gelten folgende Grundsätze:

1) für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte der Adresse werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche aufgenommen.

2) Jedes Wort, welches nicht über 7 Sylben hat, und jeder einzeln stehende Buchstabe wird als ein Wort gezählt.

3) Interpunctionszeichen sind frei.

4) Fünf Ziffern gelten für ein Wort, wobei Bruchstriche und Kommata mitgezählt werden.

5) Bei chifferirten Staatsdepeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen als ein Wort anzusehen.

6) Die Unterschrift der Depesche wird bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

Die Beförderungsgebühr beträgt im Vereinsgebiete für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung

bis einschließlich	10	Meilen	=	—	Thlr.	20	Ngr.
= =	25	=	=	1	=	10	=
= =	45	=	=	2	=	—	=
= =	70	=	=	2	=	20	=
= =	100	=	=	3	=	10	=
= =	135	=	=	4	=	—	=

u. s. w.

Dagegen leiden auf die im Bereiche der Königlich Sächsischen Telegraphenlinien beförderten

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Stadtarchiv Dresden
Städtische Bibliotheken Dresden